



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Diplomprüfungsordnung für den integrierten
Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 23. Mai
1991 (GABL.NW.II S. 255)**

Universität Paderborn

Paderborn, 1991

urn:nbn:de:hbz:466:1-26499



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Wirtschaftswissenschaften
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 23. Mai 1991
(GABI.NW.II S. 255)

30. August 1991

Jahrgang 1991
Nr.: **13**

**Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 23. Mai 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen, zeitlicher Zusammenhang der Abschlußprüfung
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 16 Zeugnis für die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Fachprüfungen in der Studienrichtung „International Business Studies“
- § 20 Fachprüfungen in der Studienrichtung „Betriebswirtschaftslehre“
- § 21 Fachprüfungen in der Studienrichtung „Volkswirtschaftslehre“
- § 22 Fachprüfungen in der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“
- § 23 Wahlpflichtfächer
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Klausurarbeiten
- § 27 Mündliche Prüfungen
- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 30 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 31 Zeugnis für die Diplomprüfung
- § 32 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 34 Aberkennung des Diplomgrades
- § 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹⁾ die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich 5 - Wirtschaftswissenschaften den Diplomgrad

- a) Diplom-Kaufmann (Dipl.-Kfm.) bzw. Diplom-Kauffrau (Dipl.-Kff.) bei Wahl der Studienrichtungen „International Business Studies“ und „Betriebswirtschaftslehre“ oder
- b) Diplom-Volkswirt bzw. Diplom-Volkswirtin (Dipl.-Volksw.) bei Wahl der Studienrichtung „Volkswirtschaftslehre“ oder
- c) Diplom-Handelslehrer bzw. Diplom-Handelslehrerin (Dipl.-Hdl.) bei Wahl der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung für die Studienrichtung „International Business Studies“ sieben Semester und für die Studienrichtungen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftspädagogik“ neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll für das Studium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern insgesamt 120 Semesterwochenstunden und für das Studium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern insgesamt 160 Semesterwochenstunden betragen. Davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 14 bzw. 22 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sollen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen, zeitlicher Zusammenhang der Abschlußprüfung

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

¹⁾ Frauen führen F, -ktionenbezeichnungen in weiblicher Form

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend in Abschnitten abgelegt.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung können nach Wahl des Kandidaten als Blockprüfung oder an zwei aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen abgelegt werden. Schriftliche und mündliche Prüfungen eines Faches können nur zu demselben Prüfungstermin abgelegt werden. Die zu einem Prüfungstermin, jeweils im Frühjahr oder Herbst eines jeden Jahres, zusammengefaßten Fachprüfungen bilden eine Teilprüfung.

(4) Die Meldung zu den Fachprüfungen soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuß erfolgen. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 9) erfolgt die Meldung zur ersten Fachprüfung.

(5) Die Fachprüfungen können auch vor Ablauf der in Absatz 1 angegebenen Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereich 5 - Wirtschaftswissenschaften bildet einen Prüfungsausschuß für

- die Organisation der Prüfungen und Überwachung ihrer Durchführung,
- die Einhaltung der Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
- Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuß ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuß Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuß über die von ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. In Angelegenheiten der Sprach- und Kulturwissenschaften erweitert sich der Prüfungsausschuß um zwei Fachvertreter des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit für wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit; dieses berührt nicht das Recht auf Mitberatung.

(5) Der Prüfungsausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, können zum Prüfer Professoren, Hochschuldozenten und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter und habilitierte Assistenten bestellt werden. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Prüfungsfach ausgeübt haben, können zu Prüfern bestellt werden. Für den sprach- und kulturwissenschaftlichen Bereich der Studienrichtung „International Business Studies“ gilt Entsprechendes. Bei der Bestellung zum Prüfer sollen Gegenstand und Umfang der Lehrtätigkeit berücksichtigt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem dem Prüfungsfach entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

Die in Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

(3) Im übrigen ist die Zulassung abzulehnen, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat (§ 14 Abs. 2). Hochschul- oder Studiengangwechsler, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Fach eine Prüfungsleistung, die gemäß § 7 für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften angerechnet worden ist, nicht bestanden haben, werden gemäß § 14 zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die für die siebensemestrige Studienrichtung „International Business Studies“ qualifizierende Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
3. Grundlagen der Rechtswissenschaft,
4. Statistik I,
5. Mathematik I,
6. Englischer Sprachbereich (einschließlich Wirtschaftsenglisch),
7. Zweiter Sprachbereich (Französisch oder Spanisch).

(3) Die die neunsemestrigen Studienrichtungen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftspädagogik“ qualifizierende Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
3. Grundlagen der Rechtswissenschaft,
4. Statistik I,
5. Statistik II,
6. Mathematik I,
7. Mathematik II,
8. Wirtschaftsenglisch.

(4) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nrn. 1 bis 3, 6 und 7 sowie Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 bestehen aus je einer vierstündigen Klausurarbeit. Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nrn. 4 und 5 sowie Absatz 3 Nrn. 4 bis 8 bestehen aus je einer zweistündigen Klausurarbeit.

(5) Lautet die Note einer Fachprüfung, die nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung besteht, nach einer zweiten Wiederholung schlechter als „ausreichend“ (4,0), hat sich der Kandidat innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Bekanntgabe der Note einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Mündliche Ergänzungsprüfungen werden vom fachvertretenden Professor als Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgehalten. Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Ergänzungsprüfung sind von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Im Anschluß an die mündliche Ergänzungsprüfung ist dem Kandidaten das Ergebnis bekanntzugeben.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,1 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder ergibt sich bei nur einer Prüfungsleistung durch Zuordnung. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von zwei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studenten, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596) in der jeweils geltenden Fassung die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die für die neunsemestrigen Studienrichtungen qualifizierende Diplom-Vorprüfung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 16

Zeugnis für die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird möglichst innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote und eine Angabe darüber enthält, ob sich der Kandidat für die siebensemestrige Studienrichtung oder für die neunsemestrigen Studienrichtungen qualifiziert hat. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. In den Fällen des § 15 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Fall des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) in der Studienrichtung „International Business Studies“ bzw. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) in den Studienrichtungen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftspädagogik“ oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;
2. die für die gewählte Studienrichtung qualifizierende Diplom-Vorprüfung oder eine gemäß § 7 Abs. 1 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. mindestens ein Fachsemester im Hauptstudium an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist;
4. a) bei Wahl der Studienrichtung „International Business Studies“ nach näherer Bestimmung der Studienordnung an je einer Übung oder einem Seminar in mindestens drei der in § 19 Abs. 1 genannten Prüfungsfächer mit Erfolg teilgenommen hat (drei Leistungsnachweise) oder
b) bei Wahl der Studienrichtungen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftspädagogik“ nach näherer Bestimmung der Studienordnung an je einer Übung oder einem Seminar in jedem der in § 20 Abs. 1 bzw. § 21 Abs. 1 bzw. § 22 Abs. 1 genannten Prüfungsfächer mit Erfolg teilgenommen hat, wobei in mindestens einem Fach die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar nachzuweisen ist (fünf Leistungsnachweise);
5. bei Wahl der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“ eine fachpraktische Ausbildung (Betriebspraktikum) von sechs Monaten nach näherer Bestimmung der Praktikantenordnung erfolgreich abgeleistet hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Diplomarbeit in den Studienrichtungen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftspädagogik“ auch dann ausgegeben werden, wenn nur vier der in Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b genannten Leistungsnachweise vorliegen.

(3) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer sowie gegebenenfalls die Zusatzfächer zu benennen. Mit der Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen sind die den einzelnen Studienrichtungen gemäß Absatz 1 Nr. 4 zugeordneten Leistungsnachweise vorzulegen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18
Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. der Diplomarbeit und
 2. den Fachprüfungen nach näherer Bestimmung der §§ 19 bis 23 und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt. Die Meldung erfolgt für jeden Prüfungsteil gesondert. Das Prüfungsverfahren kann nur fortgesetzt werden, wenn die Diplomarbeit nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19
Fachprüfungen in der Studienrichtung
„International Business Studies“

- (1) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
 3. nach Wahl des Kandidaten eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre (Absatz 2),
 4. Englisch: Sprache und Kultur,
 5. Zweiter Sprachbereich (Französisch oder Spanisch): Sprache und Kultur.
- (2) Spezielle Betriebswirtschaftslehren sind
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 - Finanzmanagement
 - Informations-Management
 - Internationales Management
 - Marketing-Management
 - Personal-Management
 - Unternehmensrechnung.
- (3) Anstelle einer der in Absatz 2 bezeichneten Speziellen Betriebswirtschaftslehren kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten ein im Ausland studiertes wirtschaftswissenschaftliches Fach für die Fachprüfung nach Absatz 1 Nr. 3 zulassen. § 7 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 bestehen aus je einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

§ 20
Fachprüfungen in der Studienrichtung
„Betriebswirtschaftslehre“

- (1) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 2. nach Wahl des Kandidaten eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre A (Absatz 2),
 3. nach Wahl des Kandidaten eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre B (Absatz 2),
 4. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
 5. Wahlpflichtfach (Absatz 3).

(2) Spezielle Betriebswirtschaftslehren A und B sind folgende Fächer:

- Finanzwirtschaft/Bankbetriebslehre
- Internationales Management
- Marketing und Konsumentenverhalten
- Organisation
- Personalwirtschaft
- Produktionswirtschaft
- Rechnungslegung und Besteuerung
- Wirtschaftsinformatik.

(3) Als Wahlpflichtfach ist eines der in § 23 genannten Fächer zu wählen.

(4) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 bestehen aus je einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die Fachprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 5 besteht in einer mündlichen Prüfung.

§ 21

Fachprüfungen in der Studienrichtung „Volkswirtschaftslehre“

(1) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Volkswirtschaftstheorie,
2. Volkswirtschaftspolitik,
3. Finanzwissenschaft,
4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.
5. Wahlpflichtfach (Absatz 2).

(2) Als Wahlpflichtfach ist eines der in § 23 genannten Fächer zu wählen.

(3) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 bestehen aus je einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die Fachprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 5 besteht in einer mündlichen Prüfung.

§ 22

Fachprüfungen in der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“

(1) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf drei Pflichtfächer und zwei Wahlpflichtfächer im Rahmen der Speziellen Wirtschaftslehre.

(2) Pflichtfächer sind:

1. Wirtschaftspädagogik,
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
3. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

(3) Wahlpflichtfächer im Rahmen der Speziellen Wirtschaftslehre sind folgende Fächer:

a) Wahlpflichtbereich I:

1. - Produktionswirtschaft/Industrie
- Finanzwirtschaft/Banken,
2. - Absatz und Marketing
- Organisation und Bürokommunikation
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Unternehmensrechnung;

b) Wahlpflichtbereich II:

Als Wahlpflichtfächer des Wahlpflichtbereiches II gelten die in § 23 genannten Fächer;

c) Wirtschaftsinformatik anstelle von zwei Wahlpflichtfächern.

(4) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 1 bestehen aus je einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Wenn das erste Wahlpflichtfach aus dem Wahlpflichtbereich I (Absatz 3 Buchstabe a) und das zweite Wahlpflichtfach aus dem Wahlpflichtbereich II (Absatz 3 Buchstabe b) gewählt wird, besteht die Fachprüfung in dem zweiten Wahlpflichtfach in einer mündlichen Prüfung.

§ 23 Wahlpflichtfächer

- (1) Als Wahlpflichtfächer können folgende Fächer ausgewählt werden:
- Angewandte Datenverarbeitung
 - Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
 - Arbeitsrecht
 - Arbeitswissenschaft
 - Außenwirtschaft und Entwicklungsländer
 - Bevölkerungsökonomie
 - Finanzwissenschaft (nicht für die Studienrichtung Volkswirtschaftslehre)
 - Internationale Wirtschaftsbeziehungen
 - Operations Research
 - Philosophie/Wissenschaftstheorie
 - Soziologie
 - Statistik-Entscheidungstheorie
 - Steuerrecht
 - Volkswirtschaftsinformatik
 - Wirtschaftsenglisch oder eine der folgenden Wirtschafts-Fremdsprachen: Französisch, Spanisch
 - Wirtschaftsgeographie
 - Wirtschaftsrecht
 - Wirtschaft und Gesellschaft Osteuropas
 - Wirtschaftspolitik (nicht für die Studienrichtung Volkswirtschaftslehre)
 - Wirtschaftspsychologie
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte/Dogmengeschichte.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann als Wahlpflichtfach ein anderes als in Absatz 1 genanntes an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn durch einen in Forschung und Lehre tätigen Professor vertretenes Fach gewählt werden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit der gewählten Studienrichtung steht.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt und zeigen soll, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Diplomarbeiten können von in Forschung und Lehre tätigen Professoren, Hochschuldozenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und habilitierten Assistenten der an der jeweiligen Studienrichtung beteiligten Fachbereiche ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Studienrichtung „International Business Studies“ drei Monate und in den Studienrichtungen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftspädagogik“ vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern, wenn der nach Absatz 2 zuständige Betreuer dieses befürwortet.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Sofern die Diplomarbeit im Prüfungsfach Wirtschaftspädagogik oder Kulturwissenschaften angefertigt wird, muß der Bezug zur Wirtschaftswissenschaft erkennbar sein.

§ 25

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die beiden Bewertungen jedoch um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Drittgutachter bestimmt, der die Diplomarbeit ebenfalls benotet. Die endgültige Note ergibt sich in diesem Falle aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten.

(3) Auch wenn das Ergebnis der Diplomarbeit nicht rechtzeitig vorliegt, kann der Kandidat an den weiteren Fachprüfungen teilnehmen, wenn nach den vorliegenden Stellungnahmen ausgeschlossen ist, daß das Gesamtergebnis der Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) lauten kann.

§ 26

Klausurarbeiten

(1) Die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung dauern je vier Zeitstunden. Für jede Klausurarbeit werden wenigstens zwei Themen bzw. alternative Fragestellungen von den Prüfern gemeinsam entsprechend ihrer Beteiligung am Prüfungsfach zur Wahl gestellt.

(2) Die Noten der schriftlichen Prüfungen sind in der Regel drei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 27

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 7) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat der Prüfer den anderen Prüfer oder den Beisitzer zu hören.

(3) Mündliche Prüfungen im Rahmen einer aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen bestehenden Fachprüfung dauern in der Regel je Kandidat mindestens 15 und höchstens 20 Minuten, im Prüfungsfach Wirtschaftspädagogik in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten. Mündliche Prüfungen in den Fächern, in denen keine schriftliche Prüfungsleistung erbracht wird, dauern in der Regel je Kandidat mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

(4) In der Studienrichtung „International Business Studies“ wird zur mündlichen Prüfung im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und in der Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in diesen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat.

(5) In der Studienrichtung „Betriebswirtschaftslehre“ wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wer in den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und den Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 20 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 in der schriftlichen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat. In der Studienrichtung „Volkswirtschaftslehre“ wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wer in den Fächern Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft gemäß § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 in der schriftlichen Prüfung in diesen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat. In der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“ wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wer in den Fächern Wirtschaftspädagogik, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre gemäß § 22 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 in der schriftlichen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(7) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 28

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Zusatzfach kann insbesondere jedes nicht gewählte am Fachbereich 5 – Wirtschaftswissenschaften vertretene Fach gemäß § 23 sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch andere Fächer als Zusatzfächer der Diplomprüfung zulassen. Für die Prüfung im Zusatzfach gelten die für das betreffende Fach vorgesehenen Bestimmungen zur Diplomprüfung.

(2) Das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 29

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung „International Business Studies“ ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Höchstens eine nicht ausreichende Leistung im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder im zweiten Sprachbereich kann durch eine mindestens befriedigende Leistung im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder in der Speziellen Betriebswirtschaftslehre ausgeglichen werden.

(3) Die Diplomprüfung in den Studienrichtungen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftspädagogik“ ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Höchstens eine nicht ausreichende Leistung im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder im Wahlpflichtfach in der Studienrichtung „Betriebswirtschaftslehre“ bzw. im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder im Wahlpflichtfach in der Studienrichtung „Volkswirtschaftslehre“ kann durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem der drei anderen Fächer gemäß § 20 Abs. 1 bzw. § 21 Abs. 1 ausgeglichen werden. Für die Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“ gilt, daß höchstens eine ausreichende Leistung im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem der anderen Fächer gemäß § 22 Abs. 2 ausgeglichen werden kann.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Ar 3 der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamturteil „... Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet wird und das arithmetische Mittel der Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 30

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können, soweit sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 24 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Soweit Fachprüfungen bei der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurden, können sie ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in wenigstens einem der Prüfungsfächer mindestens die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Fachnote erreicht hat. § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 31

Zeugnis für die Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden außerdem die Regelstudienzeit und das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Auf Antrag des Studenten ist im Diplomzeugnis die Studienrichtung anzugeben. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

(3) Auf Wunsch werden die Noten der Prüfungsvorleistungen in das Zeugnis aufgenommen. Die Gesamtnote bleibt davon unberührt.

§ 32

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs 5 sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität - Gesamthochschule - Paderborn versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 33

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 34

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Dem Kandidaten wird auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 36

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1991/92 erstmalig für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben worden sind. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn eingeschrieben waren und die die Diplom-Vorprüfung bereits bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1991 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Studenten des siebensemestriigen Studienganges, die vor dem Wintersemester 1991/92 an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn eingeschrieben waren, legen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1991 geltenden Diplomprüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung sowohl für die Diplom-Vorprüfung wie für die Diplomprüfung bei der Zulassung schriftlich beantragen; der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Studenten des neunsemestriigen Studienganges, die vor dem Wintersemester 1991/92 für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn eingeschrieben waren und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1991 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn Nr. 24 vom 15. Oktober 1979, ergänzt durch die Amtlichen Mitteilungen Nr. 15 vom 17. Dezember 1984, außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 17. 4. 1991 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15. 5. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 12. 1990 und 1. 7. 1991 - II A 6-8124.42.

Paderborn, den 23. Mai 1991

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Prof. Dr. H.-D. Rinkens